Interpellation Nr. 137 (Dezember 2019)

betreffend Opferschutz für alle

19.5548.01

Gemäss Artikel 4 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit 2018 in Kraft ist, müssen alle gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Leider verstossen Haltung und Praxis von Bund und Kantonen gegen diese internationale Verpflichtung. Der Basler Regierungsrat hat für die laufende Legislatur die Bekämpfung der Gewalt an Frauen, als Thema mit besonderem Fokus definiert.

Wenn eine Frau auf der Flucht in die Schweiz vergewaltigt wird, wenn eine Frau im Ausland Opfer von Menschenhandel wird, wenn eine Frau ohne Aufenthaltsberechtigung im Herkunftsland Gewalt erlebt hat: Sie alle erhalten in der Schweiz keine spezialisierte Hilfe – und sollen diese gemäss Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Oktober 2019¹ auch in Zukunft nicht erhalten, da dieser den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes nicht ausweiten möchte.

Laut Bundesrat gehe es darum, «pragmatische Lösungen zu suchen, damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Bleiberecht in der Schweiz Zugang zu Unterstützungsleistungen haben». Damit schlägt er eine Teillösung vor, die weiterhin zu Diskriminierung führt: Der Bund hilft allen Frauen und Mädchen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Er verweigert aber jenen, die im Asylverfahren sind oder einen Nichteintretensentscheid oder negativen Entscheid erhalten haben sowie allen Sans-Papiers die dringend benötigte Unterstützung.

Nach Auffassung der UNO-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) ist dies nicht ausreichend². Alle Menschen – auch Asylsuchende und Sans-Papier – brauchen sofortigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe spezialisiert sind. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit und darf nicht vom Bleiberecht abhängig gemacht werden.

Der Regierungsrat wird um folgende Antworten gebeten:

- 1. Dass bestimmte Gruppen spezifische Bedürfnisse haben und, dass diese berücksichtigt werden müssen, haben wir im Bericht des Bundes "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen" (Vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2019 in Erfüllung des Postulats Feri (16.3407) verabschiedet) erfahren. Inwiefern wird im Kanton BS auf spezifische Bedürfnisse dieser Menschen eingegangen?"
- 2. Gemäss dem Bericht des Bundes "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen" werden besonders Frauen Opfer von sexueller Belästigung/Übergriffen und von Gewalttaten in Asylzentren. Gibt es diesbezüglich Zahlen der Vorfälle und deren Art vom Basler Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZ) und den weiteren interkantonalen Asylzentren?
- 3. An wen können sich in unserem Kanton Menschen wenden, welche im Ausland Opfer von Gewalt wurden wenn sie
 - im Asylverfahren sind
 - einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben
 - keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?
- 4. Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?
- 5. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, um sich beim Bund für eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe stark zu machen?

¹ Medienmitteilung zum Bericht zur Situation von Frauen und Mädchen im Asylbereich

² <u>Stellungnahme des UNHCR Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen und Mädchen im Asylbereich, die</u> sexuelle Gewalt erfahren haben